
S a t z u n g der Stadt Bensheim über die Schul- und Gebührenordnung der Musikschule Bensheim

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, S. 533), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.1995 (GVBl. I. S. 462), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim am 11.07.1996 folgende Satzung über die Schul- und Gebührenordnung der Musikschule der Stadt Bensheim beschlossen:

§ 1 Schulordnung

1.1 Aufgabe

Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern, sowie evtl. die Vorbereitung auf ein Musikstudium durchzuführen. Der Unterricht soll besonders für die Jugend eine sinnvolle Ergänzung des Musikunterrichts der allgemeinbildenden Schulen sein.

1.2 Elternbeirat

Die Belange der Eltern der Musiksüher/Musiksüherinnen werden durch den von der Elternversammlung gewählten Elternbeirat vertreten.
Das Wahlverfahren und die Aufgaben des Elternbeirates sind in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt.

2. Aufbau

Die Ausbildung an der Musikschule umfasst:

2.1 PRIMARSTUFE Grundausbildung

2.1.1 Musikgarten für Kinder von 2 - 4 Jahren zusammen mit Elternteil

2.1.2 Musikalische Früherziehung ab 4 Jahren (Vorschulalter), Kursdauer 2 Jahre

2.1.3 Musikalische Grundausbildung (Blockflöte, Orff, Rhythmik) und Frühinstrumentaljahr ab 6 Jahren, Kursdauer 1 - 2 Jahre

2.2 SEKUNDARSTUFE (Instrumentalausbildung-/ Vokalausbildung)

In den Fächern

Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Trompete, Horn, Posaune, Tenorhorn, Tuba, Violine, Viola, Cello, Klavier, Akkordeon, E-Orgel, Keyboard, Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Schlagzeug, Gesang

wird Gruppen- und Einzelunterricht erteilt.

Der Unterricht ist gegliedert in Unter-, Mittel- und Oberstufe und orientiert sich inhaltlich an den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).

2.3 ERGÄNZUNGSFÄCHER (Theorie)

Allgemeine Musiklehre, Harmonielehre, Gehörbildung

Das Angebot der Ergänzungsfächer und Ensembles kann von Semester zu Semester leicht abgeändert sein.

2.4 ENSEMBLEFÄCHER

Flötenkreis, Zupfensemble, Bläserensemble, Orchester, Kammermusik, Schlagzeugensemble, Keyboardensemble, Pop-Band, Musiktheater

Das Angebot der Ergänzungs- und Ensemblefächer kann von Semester zu Semester leicht abgeändert sein.

Die Teilnahme an den Ergänzungsfächern und Ensemblefächern ist für alle Instrumentalschüler der Musikschule der Stadt Bensheim bis auf weiteres kostenlos und wird sehr empfohlen, da hier die ergänzende Theorie und die Spielpraxis gefördert werden.

Die Einteilung nimmt der Leiter der Musikschule nach entsprechender kostenloser Anmeldung vor. Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Schüler/die Schülerin mindestens ein Semester am Unterricht teilzunehmen.

2.5 AUßERORDENTLICHE KURSE

Workshops, Wochenendseminare

3. Unterrichtszeiten:

3.1 Unterrichtet wird von montags bis freitags, in der Regel ab 13.00 Uhr. In Ausnahmefällen (Erwachsene) wird auch vormittags unterrichtet. Für Nachholunterricht kann u.U. auch der Samstag, ein beweglicher Ferientag oder ein Feiertag im gegenseitigen Einvernehmen verwendet werden.

3.2 Das Schuljahr hat zwei Semester. Das Sommersemester beginnt am 1. April, das Wintersemester am 01. Oktober.

3.3 Die Ferien- und Feiertagsordnung sowie die Festlegung der beweglichen Ferientage der öffentlichen Schulen in Bensheim gelten auch für die Musikschule.

4. Aufnahme, Abmeldung und Ummeldung:

4.1 Anmeldungen bedürfen der Schriftform und sind spätestens 1 Monat vor Beginn des neuen Semesters an die Geschäftsstelle zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Mit der Unterschrift des Erziehungsberechtigten wird die Anmeldung rechtswirksam. (Ausnahme: 4 Unterrichtseinheiten - Probezeit in MFE). Ein Anspruch auf Aufnahme und Zuteilung zu einer bestimmten Lehrkraft besteht nicht.

- 4.2 Die Aufnahme zum Unterricht ist grundsätzlich nur zu Semesterbeginn möglich. Ausnahmen können nur von der Schulleitung genehmigt werden.
- 4.3 Abmeldungen sind nur jeweils zum Semesterende möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens 6 Wochen vor Semesterende zugegangen sein. Bei vorzeitigem Austritt bleibt die Pflicht zur Zahlung für ein volles Semester bestehen. In Ausnahmefällen (berufliche Versetzung, Wohnortwechsel, etc.) wird die Schulträgerin im Einvernehmen mit der Schulleitung entscheiden.
- 4.4 Ummeldungen von Früherziehung zu einem Instrumentalfach oder Anträge auf Verlängerung bzw. Verkürzung der Unterrichtszeit müssen schriftlich im Sekretariat eingereicht werden.
- 4.5 Eine Rückmeldung zur Fortsetzung des Unterrichts muss nicht erfolgen. Bei einer nicht rechtzeitig eingehenden Kündigung werden die Schülerinnen und Schüler für das nächste Semester eingeteilt, für das dann Zahlungspflicht besteht.
- 4.6 Für die Bearbeitung der Anmeldung zum Musikunterricht sowie für die Erhebung der Musikschulgebühren werden folgende personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a.) Allgemeine Daten:

Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Schülerin, des Schülers; Geburtsdatum der Schülerin, des Schülers, belegtes Fach sowie weitere Daten, die zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlich sind.
 - b.) Musikschulgebühr:

Berechnungsgrundlagen
 - c.) Rechtsgrundlage:

Hessische Gemeindeordnung (HGO), Hessisches Gesetz über kommunale Abgaben (KAG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 3 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Musikschule durch die Schülerin, den Schüler.

Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der vorgenannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

5. Unterrichtserteilung:

- 5.1 Die angemeldeten Teilnehmer und Teilnehmerinnen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Wer mehr als dreimal pro Semester unentschuldigtd fehlt, wird vom Unterricht automatisch ausgeschlossen. Bei Minderjährigen erfolgt eine Benachrichtigung an die Eltern. Wer mehrfach (auch entschuldigtd) pro Semester fehlt und an einem Gruppenunterricht teilnimmt, kann nach Rücksprache mit den Eltern vom Unterricht ausgeschlossen oder in eine andere Gruppe rückversetzt werden. Dies gilt auch für Schüler, die mehrfach unvorbereitet zum Unterricht kommen.

Bei Ausschluss wird die Pflicht zur Zahlung bis zum Semesterende davon nicht berührt.

- 5.2 Unterrichtsausfälle seitens der Musikschule (z.B. bei Krankheit der Lehrkraft) sind einmal pro Semester zumutbar. Ansonsten wird der Unterricht vertreten, vor- oder nachgeholt oder anteilig Gebühren rückerstattet. Bei Unterrichtsausfall durch Schüler besteht kein Anspruch auf Verlegung, Nachholen oder Erstattung des Schulgeldes.

- 5.3 Der Unterricht ist in der Regel Gruppenunterricht. Einzelunterricht ist nur bei leistungsbedingter Förderungswürdigkeit in Absprache mit dem Fachlehrer und der Schulleitung möglich. Die Schulleitung behält sich vor, diese Förderungswürdigkeit von Zeit zu Zeit zu überprüfen und den Einzelunterricht unter Umständen abzusetzen.

- 5.4 Die Gruppeneinteilung erfolgt durch die Schulleitung in Absprache mit den Lehrkräften nach pädagogischen und organisatorischen Notwendigkeiten. Eine nachträglich vom Schüler gewünschte Änderung der Unterrichtszeit oder ein Wechsel der Lehrkraft wird nach Möglichkeit durchgeführt; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

Die Gruppenstärke wird von der Schulleitung abhängig von den vorliegenden Anmeldungen festgelegt. Die Unterrichtsdauer ist abhängig von der Gruppenstärke entsprechend den Festlegungen in § 2 „Unterrichtsdauer“. Die Unterrichtsdauer kann auch im laufenden Semester (z. B. bei Krankheitsausfall) verändert werden.

- 5.5 Kombiunterricht / Partnerunterricht

Auf Vorschlag der Lehrkraft können mehrere Einzelunterrichtseinheiten befristet zu einem Kombiunterricht zusammengefasst werden. Die Unterrichtsdauer wird dabei nicht reduziert.

Fehlt zum Partnerunterricht (2 TN / 50 Min) ein passender Unterrichtspartner, kann mit Zustimmung der Schulleitung auch die halbe Unterrichtseinheit (25 Min) als Einzelunterricht erteilt werden.

- 5.6 Zusätzlicher Ensembleunterricht ist wichtiger Bestandteil des Instrumentalunterrichtes (vor allem im Einzelunterricht). Er ist für Schüler der Musikschule kostenfrei und sollte nach Möglichkeit wahrgenommen werden.

6. Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich der Unterrichtsbesuch nach den Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstituts für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten.

7. Aufsicht und Haftung:

7.1 Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

7.2 Für Unfälle auf dem Weg oder in der Schule sowie für Verlust von Kleidung und Instrumenten kann nur Haftung im Rahmen der bestehenden Versicherungsverträgen übernommen werden.

§ 2

Unterrichtsdauer

- | | |
|----------------------------------|--|
| 1. Eltern-Kind-Kurs | 50 Min. |
| 2. Musikalische Früherziehung | 50 Min. |
| 3. Musikalische Grundausbildung | Unterrichtsdauer je nach Teilnehmerzahl (TN):
2 TN (nicht für Anfänger) 25 Min./
3 TN 30 Min./
4 TN 35 Min./
5 TN 40 Min./
6 TN 45 Min./
ab 7 TN 50 Min. |
| 4. Gruppeninstrumentalunterricht | Unterrichtsdauer je nach Teilnehmerzahl (TN):
2 TN 30 Min./
3 TN 45 Min./
ab 4 TN 50 Min. |
| 5. Partnerunterricht | 2 Teilnehmer / 50 Min. |
| 6. Einzelunterricht | 30/40/50/60 Min. |
| 7. Ergänzungsfächer | 45 Min. |
| 8. Probeunterricht | Der Probeunterricht (Schnupperstunde) umfasst pro Instrument 4 Unterrichtseinheiten. Die Gebühr dafür entspricht einer Monatsgebühr der gewählten Unterrichtsart (Tarif 4, 5 oder 6) |

§ 3 Gebührenpflicht

1. Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Gebühren nach den Gebührentarifen erhoben.
2. Für Kurse in Ergänzungsfächern werden keine Gebühren erhoben, sofern der / die Teilnehmer*in Schüler*in der Musikschule im Hauptfachunterricht ist.
Wer nur ein Ergänzungsfach belegt, zahlt nach **Tarif 7**.
3. Zur Zahlung sind die Teilnehmer und Teilnehmerinnen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.
4. Die Unterrichtsgebühren beziehen sich auf ein Semester. Das Schulgeld wird jeweils zum Beginn des Wintersemesters und zum Beginn des Sommersemesters fällig. Die Zahlung kann auch monatlich erfolgen.
5. Familien, die mehr als 2 Kinder zum Unterricht angemeldet haben bzw. die in mehr als 2 Fächern unterrichtet werden, erhalten ab dem 3. Kind bzw. dem 3. Fach eine Ermäßigung von 50 %. Die Ermäßigung wird auf das günstigste Fach gewährt.
Der Sozialpass der Stadt Bensheim ermöglicht eine **50%ige** Ermäßigung auf sämtliche Gebührentarife. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
Bei besonders förderungswürdigen Schülern (Begabtenförderung) können auf Vorschlag von Schulleitung und Fachlehrkraft in den Punkten 2 und 3 der Geschäftsordnung Ausnahmen gemacht werden.
6. Bei auswärtigen Schülerinnen und Schülern der Musikschule wird ein 10 %iger Zuschlag auf alle Gebührentarife erhoben.
7. Bei Eintritt in die Schule ist von jedem Schüler eine Aufnahmegebühr von 7,- Euro zu zahlen. Bei Ummeldungen oder mehrfacher Anmeldung einer Person sind keine zusätzlichen Gebühren zu entrichten.
8. Der Unterricht wird von der Stadt Bensheim gefördert. Daraus ergeben sich drei Tarife
 - a) der Tarif für Kinder, Jugendliche, Studenten und Auszubildende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres
 - b) der Tarif für Erwachsene mit einem Zuschlag von 15 % auf Tarif a)
 - c) sonstige Tarife
9. Schüler ab 18 Jahren, Studenten und Auszubildende müssen unaufgefordert zu jedem Semesterbeginn entsprechende Nachweise vorlegen, um nicht unter den Erwachsenentarif zu fallen.

§ 4 Gebührentarife

A) Tarif für Kinder, Jugendliche, Studenten und Auszubildende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres

Tarif	Unterrichtsart	Gruppenstärke/Unterrichtszeit	Gebühr in EURO	
			monatlich	pro Semester
1	Eltern-Kind-Kurs	8-12 / 50 Min.	27,50	165
2	Musikalische Früherziehung	8-12 / 50 Min.	27,50	165
3	Musikalische Grundausbildung	2 / 25 Min. (nicht für Anfänger) 3 / 30 Min. 4 / 35 Min. 5 / 40 Min. 6 / 45 Min. 7 / 50 Min. ab 8 Teiln. gilt Tarif 2	30	180
4	Gruppenunterricht	2 / 30 Min. 3 / 45 Min. ab 4 / 50 Min.	42	252
5	Partnerunterricht	2 Teilnehmer 50 Min.	58,50	351
6	Einzelunterricht	30 Min. 40 Min. 50 Min. 60 Min.	70 93 110 130	420 558 660 780
7	Ergänzungsfach (ohne Instrument)	45 Min.	10	60

B) Tarif für Erwachsene

Bei Erwachsenen wird ein Zuschlag von 15 % auf alle Gebührentarife A erhoben.

C) Sonstige Tarife

Tarif	Unterrichtsart	Gruppenstärke / Unterrichtszeit	Gebühr in EURO	
			monatlich	pro Semester
9	Chor		12,50	75
12	Miete für Leihinstrumente		10	
13	Außerordentliche Kurse, Workshops, Wochenendseminare		Die Gebühr wird jeweils unter Berücksichtigung der entstehenden Kosten und der Gruppengröße durch die Leitung des Eigenbetriebs Stadtkultur festgelegt.	

§ 5 Anerkennung, Gerichtsstand

Die Anerkennung zum Unterricht beinhaltet die Anerkennung der Schul- und Gebührenordnung. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bensheim.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.1996 in Kraft mit Ausnahme des § 4, der am 01.10.1996 in Kraft tritt. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.03.1994 und der dazu ergangene 1. Nachtrag vom 29.09.1994 außer Kraft.

Bensheim, den 17. Juli 1996

Der Magistrat
der Stadt Bensheim

Stolle, Bürgermeister

I. Grundsatzung

beschlossen am 11.07.1996
veröffentlicht am 20.07.1996 BA
in Kraft getreten am 01.08.1996 bzw. 01.10.1996

II. Nachträge

1. Nachtrag
beschlossen am 17.07.1997
veröffentlicht am 19.07.1997
in Kraft getreten am 20.07.1997
geändert wurde § 1, 6
2. Nachtrag
beschlossen am 09.07.1998
veröffentlicht am 05.09.1998
in Kraft getreten am 01. Oktober 1998
geändert wurde: § 1, 4
3. Nachtrag
beschlossen am 01.11.2001
veröffentlicht am 27.11.2001 BA
in Kraft getreten am 01.01.2002
EURO-Anpassung
4. Nachtrag
beschlossen am 03.04.2003
veröffentlicht am 31.05.2003
in Kraft getreten am 01.10.2003
geändert wurde § 1, 2, 4
Die in § 4, Tarif 4 und 5 festgelegten Tarifierhöhungen ab 01.10.2004 treten an diesem Tag in Kraft.
5. Nachtrag
beschlossen am 15.11.2007
veröffentlicht am 24.11.2007 BA
in Kraft getreten am 01.04.2008
geändert wurde § 1, 2, 3, 4
6. Nachtrag
beschlossen am 12.03.2009
veröffentlicht am 28.03.2009
in Kraft getreten am 01.04.2009
geändert wurde § 4
7. Nachtrag
beschlossen am 12.09.2013
veröffentlicht am 21.09.2013
in Kraft getreten am 01.10.2013
geändert wurden §§ 1,2,3,4

-
8. Nachtrag
beschlossen am 17.12.2015
veröffentlicht am 22.12.2015
in Kraft getreten am 01.04.2016
geändert wurde § 4
 9. Nachtrag
beschlossen am 17.05.2018
veröffentlicht am 02.06.2018
in Kraft getreten am 01.10.2018
geändert wurden §§ 3, 4
 10. Nachtrag
beschlossen am 31.03.2022
veröffentlicht am 02.04.2022
in Kraft getreten am 03.04.2022
geändert wurden §§ 2, 3, 4
 11. Nachtrag
beschlossen am 20.02.2025
veröffentlicht am 08.03.2025
in Kraft getreten am 01.04.2025
geändert wurden §§ 3, 4